



Satzung des Fördervereins der Insel-Schule Langeoog

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Insel-Schule Langeoog e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Langeoog. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Insel-Schule Langeoog. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.

Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Insel-Schule Langeoog.

Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. (Stundung kann gewährt werden.)

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus

dem/ der 1. Vorsitzenden

dem/ der SchulleiterIn

dem/ der 2. Vorsitzenden

einem/r LehrerIn

dem/ der SchriftführerIn

dem/ der SchatzmeisterIn

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen der Elternschaft angehören. Elternschaft definiert sich dadurch, dass eines oder mehrere Kinder in der Inselfschule Langeoog eingeschult sind oder zur Einschulung anstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine Ausnahme von der zweijährigen Wahlperiode besteht für den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister, weil diese Vorstandsmitglieder zukünftig in den Jahren mit ungeraden Endziffern und der erste Vorsitzende und der Schriftführer in Jahren mit geraden Endziffern gewählt werden. Sodann erfolgen die Wahlen der jeweiligen Vorstandsmitglieder in diesem Rhythmus.

Der/ die 1. Vorsitzende allein oder der/ die 2. Vorsitzende gemeinsam handelnd mit dem / der SchriftführerIn – vertritt den Verein; diese sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Der/ die SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich müssen die Mitglieder auf schriftlichem Wege oder durch Bekanntgabe in der Presse hierüber informiert werden.

Beschlussvorlagen, die sich auf die Satzung beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt die Neuwahlen des Vorstandes aufzunehmen. In jedem Geschäftsjahr sollen nach Möglichkeit zwei KassenprüferInnen gewählt werden. Wiederwahl soll maximal einmal erfolgen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ r 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere beschließen. Wenn vor der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen der Inselgemeinde Langeoog bzw. dem Landkreis Wittmund als Schulträger mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Inselschule Langeoog zu verwenden.

Langeoog, den 23.09.2009